

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Anfrage der Abgeordneten Susanne Kurz, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
zum Plenum vom 29. März 2023

„Rechtliche Grundlage der Förderrichtlinien im Kulturbereich

Ich frage die Staatsregierung:

Welche gesetzliche Grundlage gibt es für die Festlegung eines Eigenanteils in den Richtlinien der Förderprogramme für Kunst und Kultur der bayerischen Ministerien und deren nachgeordneter Stellen, aus welchem rechtlichen Grund können Eigenmittel oft nicht durch Drittmittel dargestellt werden und mit welchen Stundensätzen (in Euro) wird die eigene Arbeitszeit der hervorragend ausgebildeten Künstlerinnen, Künstlern und Kreativen, die sich um Fördermittel bewerben, als Eigenmittel anerkannt (Bitte tabellarisch pro Ministerium und Förderprogramm aufschlüsseln)?“

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst:

Eine Umfrage bei allen bayerischen Staatsministerien ist in der kurzen Frist einer Anfrage zum Plenum nicht leistbar. Die Antwort bezieht sich daher auf die Förderprogramme im Kunstbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

Das Erfordernis zur Einbringung eines angemessenen Eigenanteils bei der Bemessung einer staatlichen Zuwendung bestimmt sich nach den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV). Die VV zu Art. 44 BayHO führt hierzu insbesondere aus:

- „2.4 *Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung ist insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass eine Zuwendung nur insoweit bewilligt werden darf, als ein erhebliches Staatsinteresse vorliegt, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann (vgl. Art. 23 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 Satz 1). Bei der Bemessung der Höhe einer Zuwendung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind deshalb sowohl das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers (**angemessener Eigenanteil**, siehe Nr. 2.4.1) als auch die Finanzierungsbeiträge Dritter angemessen zu berücksichtigen (siehe Nr. 2.4.2); bei Zuwendungen zur Projektförderung ist auch zu prüfen, ob der Zuwendungsempfänger steuerrechtliche Vergünstigungen (z.B. Investitionszulagen) erhält.*
- 2.4.1 **Eigenanteil** ist der nach Abzug von Zuwendungen und Finanzierungsbeiträgen Dritter verbleibende Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Er ist grundsätzlich in Form barer Mittel zu erbringen (**Eigenmittel**). Er kann teilweise durch ehrenamtliche Arbeiten oder Sachleistungen (**Eigenleistungen**) erbracht werden¹; auch in diesen Fällen muss der Zuwendungsempfänger aber in angemessenem Umfang Eigenmittel beisteuern. Institutionelle Zuwendungsempfänger haben alle eigenen Mittel in die Finanzierung der Ausgaben einzubeziehen.“
- 2.4.3 *Beträgt bei einer Projektförderung die Höhe der staatlichen Zuwendung weniger als ein Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben, kann von der Erbringung eines Eigenanteils durch den Zuwendungsempfänger abgesehen werden, sofern im konkreten*

Fall Vorgaben anderer Geldgeber (insbesondere der EU oder des Bundes) dem nicht entgegenstehen.

- 2.4.4 *Das zuständige Staatsministerium kann bei Projektförderungen im Wege der Anteil- oder Festbetragsfinanzierung zulassen, dass zweckgebundene Geldspenden Dritter als Eigenmittel eingesetzt werden dürfen; das gilt nicht, wenn der Dritte sich aus eigenem Interesse an der Finanzierung beteiligt (siehe Nr. 2.4.2 Satz 1) oder von Gesetzes wegen zur Leistung verpflichtet ist (siehe Nr. 2.4.2 Satz 2).*

Im Rahmen eines Schreibens des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 02.02.2012 (Az. 14/15-H 1200/04-2779/12) an den Obersten Rechnungshof wurde hierzu ausgeführt, dass als angemessene Eigenmittel nach gängiger Verwaltungspraxis mindestens 10 % angesehen werden. Zwar sei dieser Mindestregelsatz nicht ausdrücklich kodifiziert, ihm komme aber durch die feste Verwaltungspraxis aufgrund des Gleichheitssatzes in Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 118 Abs. 1 BV bindende Wirkung zu. Eine Abweichung sei nur bei wesentlichen Besonderheiten des Einzelfalles aufgrund sachlicher Differenzierungsgründe möglich.

Eigenmittel sind bare Mittel, über die der Zuwendungsempfänger frei verfügen kann, z.B. eigene Stiftungsgelder, freie Spenden, Sponsoring, das nicht allein auf die geförderte Maßnahme beschränkt ist, Rücklagen, Mitgliedsbeiträge, Miet- und Pachteinnahmen sowie selbst erwirtschaftete Erlöse inkl. Einnahmen aus der geförderten Veranstaltung wie z.B. Ticketerlöse oder Teilnehmerbeiträge.

Freiwillige/unentgeltliche Arbeitsleistungen von Antragstellern (d.h. keine Vergütungen, Honorare oder Gagen für im Rahmen eines Projekts beschäftigte freischaffende Künstlerinnen und Künstler, für deren Höhe keine rechtlichen Vorgaben bestehen) können als **Eigenleistungen im Rahmen des zu erbringenden Eigenanteils** bis zur Höhe der zuschussfähigen Höchstsätze in der ländlichen Entwicklung (ZHLE) berücksichtigt werden, d.h. mit 12,15 € pro Stunde. Für Leistungen, die eine besondere Qualifikation voraussetzen, kann die zuschussfähige Vergütung auf 20,63 € pro Stunde erhöht werden.

München, den 30. März 2023